

Herzlich willkommen zum vorösterlichen Exzellenz-Bären-Newsletter: Knut geht's gut, Bruno wird nicht ausgeliefert und Yan Yan ist tot.

I. Law & Politics

< Neues von der virtuellen Durchsuchung >

Seit dem Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH vom 31. Januar 2007, der für strafprozessual veranlasste sog. „Online-Durchsuchungen“ keine Rechtsgrundlage sieht, bleibt das Thema trotz scheinbarer Klärung in den Medien. Jedenfalls beim repressiven Zugriff gibt es hingegen keine Zweifel hinsichtlich der Rechtswidrigkeit eines derartigen Eingriffs, auch wenn ein Bedürfnis - nach Ansicht vieler Politiker - hierfür bestehen sollte. Durch einen Rahmenbeschluss der EU zur Computerkriminalität, an dessen Umsetzung derzeit gearbeitet wird, soll das Eindringen zur Straftat erklärt werden, so dass es folgerichtig auch bei einem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden einer (speziellen) Eingriffsgrundlage bedarf.

Anders stellt sich das bei Durchsuchungen durch die Nachrichtendienste dar. In der Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Wieland teilt das Bundesinnenministerium mit, dass Bundesverfassungsschutz, Militärischer Abwehrdienst und Bundesnachrichtendienst auf entsprechende Rechtsgrundlagen zurückgreifen könnten. Dies sei § 8 Abs 2 des BVerfSchG, auf den sowohl das BNDG als auch das MADG verweisen.

Dass diese Ermächtigungsnorm naturgemäß eher vage ist und den Fernzugriff auf Computer nicht ausdrücklich erfasst, ergibt sich aus der Materie selbst. Ein Auskunftsverlangen über die derzeitige Praxis wird mit dem Hinweis „geheim“ abgewiesen, was ebenso für die detaillierteren Dienstvorschriften gilt. Man kann also nur Vermutungen anstellen, ob es derzeit „gängige Praxis“ ist, Computer über ein Netzwerk zu durchsuchen. Aus der - recht knappen - Antwort des BMI zu folgern, dass derzeit „weiterhin ungeniert gehackt“ wird - wie es Wieland macht -, erscheint nicht allzu fernliegend, auch wenn die technischen Möglichkeiten der Behörden hierzu begrenzt erscheinen.

So arbeitet z.B. das BKA derzeit an der technischen Entwicklung eines „Bundestrojaners“, obwohl die Bezeichnung falsch ist, da es kein universell einsetzbares Programm aufgrund der unterschiedlichen Zielsysteme geben kann. Nun mag man sich allerdings fragen - wenn jetzt erst Software entwickelt werden muss -, weshalb überhaupt ein Antrag beim Ermittlungsrichter des BGH gestellt wurde, wenn die technischen Möglichkeiten im Moment nicht vorhanden sind. Oder ging es hier lediglich um die Klärung der Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Maßnahmen? In diesem Zusammenhang betont der Präsident des BKA Jörg Ziercke, dass es sich bei den geplanten Programmen nicht um Schadsoftware handele. Was anderes ist es denn aber, wenn durch Eröffnung von Hintertüren im Computersystem - und nur darum kann es sich hier handeln - erst der Zugriff auf ein Computersystem ermöglicht wird? Ziercke hat jedenfalls solches Vertrauen in seine potenziellen Programme, dass er dem Chaos Computer Club im Nachhinein Zugang zum Quellcode eines eingesetzten Programms gewähren möchte, damit diese dann feststellen könnten, dass keine Schwachstellen im System ausgenutzt werden müssten.

Eines scheint jedenfalls klar zu sein: Da die angegriffenen Systeme verschieden sind, muss die eingesetzte Software bei jedem einzelnen Einsatz angepasst werden. Dieser Anpassungsbedarf und die insgesamt hohen technischen Anforderungen werden (hoffentlich) dazu führen, dass der massive Eingriff durch eine „Online-Durchsuchung“ keine Standardmaßnahme wird. Jedenfalls werden entsprechende Maßnahmen wohl eher weniger für solche Straftaten eingesetzt werden, die immer als Rechtfertigung für eine weitere Einschränkung der Freiheitsrechte herhalten müssen. Insbesondere

die Erfolge bei der Bekämpfung der Kinderpornographie in jüngster Zeit zeigen, dass auch ohne einen solch schweren Eingriff Ermittlungserfolge durch herkömmliche Polizeiarbeit erzielt werden können. Dass das Phänomen „Phishing“ nun auch hier als Rechtfertigung erhalten muss, erscheint umso befremdlicher, als eine Strafbarkeit im Versenden einer solchen E-Mail derzeit nicht vorliegt. Auch wenn eine Strafbarkeit durch das in der Diskussion befindliche Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt werden sollte, kann dies nicht ausreichen, da für einen derart schweren Eingriff entsprechend § 110 a StPO ein Katalog schwerer Straftaten eingeführt werden müsste, in den das Delikt „Phishing“ aufgrund der niedrigen Strafandrohung nicht aufgenommen werden wird.

< Bürgervotum: Sicherheit vor Freiheit - passt doch >

Bei Terrorverdacht ist die Bevölkerung mehrheitlich für die Beschränkung von Freiheitsrechten zugunsten ihrer Sicherheit - <http://idw-online.de/pages/de/news201595> -. „Na bitte“, sagt sich der Verbund der Terrorbekämpfer, „haben wir doch schon immer gesagt und deshalb so gemacht“. Von den drei Parametern „Terrorverdacht“, „Steigerung der Sicherheit“ und „Beschränkung von Freiheitsrechten“ kann übrigens nur einer sicher bestimmt werden: derjenige der Beschränkung der Freiheit. Und hier ist nunmehr seit Jahrzehnten mit in letzter Zeit wachsender Intensität eine derartige Beschränkung auszumachen. Und egal, ob Terroranschläge unterbleiben oder geschehen werden: Die Argumentation wird identisch sein und sich damit selbst entlarven.

II. Exzellenz-Forschung & Lehre

< La teoría del bien jurídico >

Ende Februar wurde das Buch „La teoría del bien jurídico“, dessen Herausgeber rh ist, in Madrid im Rahmen einer Vortragsveranstaltung an der Universidad de Complutense präsentiert. Wer kommt auf die Idee und warum, den deutschen Sammelband zur Rechtsgutstheorie aus dem Jahre 2003 überaus aufwändig und zeitintensiv zu übersetzen? Es waren spanische WissenschaftlerInnen, die das Buch in deutscher Sprache gelesen und für den spanischsprachigen Raum als interessant eingeschätzt hatten.

In einer Zeit, in der der Kampf gegen den Terror, gegen die Organisierte Kriminalität oder die Korruption die gesamten Kapazitäten von Politik und auch Wissenschaft einzunehmen scheint, wirkt es auf den ersten Blick seltsam antiquiert, gar wunderlich, sich mit dem Begriff des Rechtsguts vertieft auseinanderzusetzen. Der Kreis der Autoren des deutschen Sammelbandes gehört zu diesem wunderlichen Zirkel, und die spanische Wissenschaft in gleicher Weise. Und so ist trotz aller absorbierenden Bekämpfungsszenarien doch zumindest bereichsweise das Interesse an den Grundfragen der Strafrechtstheorie und -dogmatik geblieben. Grundfragen, die nicht etwas folgenlos erörtert werden, sondern gerade auch für die aktuellen Fragen der Kriminalpolitik von entscheidender Bedeutung sind (oder jedenfalls sein sollten): Wie geht man mit den in letzter Zeit viel apostrophierten „Feinden“ um? War und ist Mohnhaupt eine Mörderin? Wie steht es mit einer weiteren vorverlagerten Strafbarkeit, um „tough on crime“ zu sein? Schließlich: Ist der Straftatbestand der Bigamie verfassungsmäßig? Saubere Grundlagendogmatik statt vordergründigen Gebrülls eben.

Mehrere junge spanische WissenschaftlerInnen, die teilweise auch am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht zu Gast waren, haben sich nun der äußerst mühsamen Aufgabe unterzogen, das 500-seitige spanische Werk präzise herzustellen. Ihnen gebührt unser großer Dank. In der hier aufgewendeten Zeit hätten sie locker selbst mehrere Aufsätze schreiben

können, und der rational denkende Jungakademiker hätte es ihnen geraten. Sie haben Ruhe bewahrt und es wird ihnen hoffentlich doch zum Vorteil gereichen.

Im Rahmen der Präsentation referierte Roxin über das Grundlagenthema: „Der Einfluss von Politik, Philosophie, Sozialmoral und Religion auf ein dem Rechtsgüterschutz verpflichtetes Strafrecht“, während rh seine Grundüberzeugung in die Überschrift fasste: „Das Rechtsgut - nicht perfekt, aber ohne Alternative“. Eine kaum abzubrechende Diskussion mit zahlreichen Gästen, die teilweise längere Reisen in Kauf genommen hatten, zeugte ein weiteres Mal von dem großen Interesse am Gegenstand.

Ein Exemplar des deutschen und des spanischen Sammelbandes liegt für Interessierte am Institut bereit.

III. Chillout Zone

[Fortsetzung der letzten Newsletter]: Am Ende der Straße galt es nun nach links abzubiegen. Doch Peter zögerte ein wenig. Nicht etwa, weil er sich über den richtigen Weg plötzlich unschlüssig geworden wäre, sondern weil er geradeaus die Straße von Bäumen in voller Blüte gesäumt sah. Er konnte nicht widerstehen und setzte seinen Weg in diese Richtung zunächst einmal fort. Ein kurzer Blick auf die Kirchturmuhre deutete ihm, dass auch für diesen Schlenker noch genügend Zeit blieb. Was waren dies nur für Bäume, deren Blüten in einem ganz besonderen rot erstrahlten, fragte er sich und bedauerte ein wenig, sich zu Kindheitszeiten für die Botanik nie sonderlich interessiert zu haben. Aber ist es denn so wichtig, den Baum exakt bestimmen zu können, fragte er sich sogleich. Ist es nicht wichtiger, sich über die Schönheit des Baumes und seiner Blüten zu erfreuen? Und so träumte er in den folgenden Minuten ein wenig vor sich hin, bis ihn ein Rascheln im Garten, an der er gerade vorbeiging, wenn nicht aufschreckte, so doch wieder neugierig werden ließ [wird fortgesetzt].

IV. Die Kategorie, die man nicht braucht

Lurz zur Kommunikation mit ihrem Trainer nach dem verkorksten Vorlauf über 200 m Kraul: „Wir haben uns lange unterhalten. Besser gesagt: Es war eher ein Monolog und ich habe nicht geredet.“ // Schreibe statt Strukturen Sturkuren - wird von der word-Rechtschreibprüfung auch anerkannt; vermutlich bis Ende der Fastenzeit. // „Bitte stellen Sie Ihr Tablett in den Abräumwagen! Vielen Dank!“ - Ich lese: „Bitte stellen Sie Ihr Talent in den Abräumwagen! Vielen Dank!“

V. Ratgeber LSH

Zunehmend sieht sich der LSH in der Verantwortung, den Leserinnen und Lesern des Newsletters in scheinbar alltäglichen Situationen den Weg zu weisen. Die Exzellenz von Forschung und Lehre an der Universität ist ja ohnehin evident (vgl. TV Südbaden in den sich stündlich wiederholenden, nur von einem lehrreichen Bericht über die Thermen von Bad Krozingen unterbrochenen Sendungen), so dass es eher gilt, einen problemlosen Weg hierhin zu ebnen und die Exzellenz von den Widrigkeiten des Alltags zu entlasten.

An dieser Stelle wollen wir noch einmal wiederholen, für welche Situationen wir Ihnen bereits Hilfe angeboten haben: Anstehen an Kassen in Selbstbedienungsgeschäften - Tanken - Rasieren vor oder nach dem Duschen - Gestaltung problematischer Zeitfenster während der WM-Tage - Qualität von Merksätzen und Lebensweisheiten (Es fehlt natürlich noch die Weisheit meiner Oma: Zucker sparen grundverkehrt, der Körper braucht ihn, Zucker

nährt.) - Maßnahmen gegen Pollen auf dem Wagen - Big Mac oder Whopper.

In mehreren Sitzungen sind wir nun noch einmal in uns gegangen, was bis auf den Zucker-Merksatz noch aussteht. Kaum etwas, können wir ein wenig selbstzufrieden mit Fug und Recht behaupten - oder doch: einen Kaffee bei Starbucks bestellen! Hier ist nach wie vor ein Großteil der Provinz überfordert, reichte es doch lange Zeit, sich zwischen Tasse oder Kännchen zu entscheiden, und für das Sitzen im Freien war nicht einmal diese Option gegeben.

Also: höchste Konzentration beim Bestellvorgang, und das gleich zu Beginn. Das Personal gibt sich amerikanisch, belässt es aber - anders als in den USA - nicht bei einer bloßen Aufnahme der Bestellung, sondern verwirrt mit weiteren Fragen und Angeboten (und das nervt!): nicht doch einen Vanilla latte statt einem schlichten Milchkaffee, den man zu kennen meinte. Medium oder grande? To go or to stay? Die Sonne scheint, warum eigentlich keinen Frappuccino? Oder einen iced coffee, aber ist der Frappuccino nicht auch kalt? Noch so einen Keks, aber Keks darf man sicher auf keinen Fall sagen, und wie spricht sich das wohl aus? Wir geben zu, es ist nicht so einfach und schlagen daher Folgendes vor. Sagen Sie schlicht: „Ich nehme das, was die/der vor mir wollte.“ Achten Sie lediglich darauf, dass diese Person nicht wie ein ausgehungertes Krümmelmonster wirkt, das könnte Sie dann überfordern. „Ihr Name bitte?“ Machen Sie jetzt nicht den Fehler, auf den Datenschutz hinzuweisen, zu meckern, dass man für einen entkoffeinierten Grande Vanille Cappuccino mit Soya-Milch to stay, für den Sie sich letztendlich entschieden, doch nicht seinen Namen preisgeben müsse. Sagen Sie - egal, ob Mann oder Frau - schlicht: „Britta“, und alles wird gut - sofern Sie sich fünf Minuten später (in Freiburg: eine Viertelstunde) noch an diesen erinnern.

VI. Das Beste zum Schluss

Unser Vorbild: wechselhaft und unberechenbar ...

<http://www.youtube.com/watch?v=O6mZvsWHs4M>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit einem Geheimbericht, wie sich Knut in das ausrangiertes WM-Maskottchen Goleo verbiss.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>